

Merkblatt 2

Aufzeichnungen über die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol

Welche Produkte sind zulässig?

Sowohl in der Anwendung, als auch in der Lagerung sind ausschließlich jene Produkte zulässig, die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Das österreichische Pflanzenschutzmittelregister ist im Internet unter der Adresse www.psmregister.baes.gv.at zu finden.

Sollten Mittel gelagert werden, die nicht mehr zugelassen sind, ist zu klären, ob es für diese noch eine Aufbrauchfrist gibt. Nicht mehr zugelassene Mittel sind vor Auslaufen der Aufbrauchfrist fachgerecht zu entsorgen. Pflanzenschutzmittel, die aus einem anderen Grund nicht mehr verwendet werden, sollten in gleicher Weise behandelt werden. Diese können aber noch bis zum Ende der Aufbrauchfrist, sicher vor dem Auslaufen oder dem Zugriff unbefugter Personen, gelagert werden. Ein eigener Bereich im Schrank oder eine Beschriftung mit dem Hinweis „zur Entsorgung“ wäre hier durchaus sehr sinnvoll.

Aufzeichnungen nach dem Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

Die Aufzeichnungen im „Spritztagebuch“ haben jedenfalls Informationen über die Art und die Menge der erworbenen und verwendeten Pflanzenschutzmittel und sofern diese nicht verwendet werden, auch Informationen über deren Entsorgung zu enthalten. Das „Spritztagebuch“ ist tagesaktuell zu führen.

Wichtig ist insbesondere bei bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln, sowie Mischungen, die diesen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gleich zu setzen sind (z.B. Mischungen von Neonicotinoiden und Pyrethroiden mit DMI-Fungiziden (Frac Code 3) bzw. Wirkstoffpräparaten aus der Gruppe der Azole (Triazole und Imidazole), Pyridine, Pyrimidine und Piperazine, **neben dem Datum auch die Uhrzeit mit Beginn und Ende der Behandlung** einzutragen. Die Information, ob ein Mittel eine Gefahr für Bienen oder bestäubende Insekten mit sich bringt, ist in der Pflanzenschutzmitteldatenbank beim jeweiligen Mittel ersichtlich. Zudem können diese Informationen auch bei den zuständigen Beratern nachgefragt werden.

Das Spritztagebuch ist gesondert nach Kalenderjahren gegliedert drei Jahre lang sicher und überprüfbar aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen sind der Behörde schriftliche Ausfertigungen der Aufzeichnungen vorzulegen.

Aufzeichnungen beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln

Berufliche Verwender sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Art und die Menge der erworbenen Pflanzenschutzmittel und sofern diese nicht verwendet werden, über ihre Entsorgung zu führen. Die Aufbewahrung der Rechnung ist ebenso als Aufzeichnung des Erwerbs von Pflanzenschutzmitteln möglich.

Die Aufzeichnungen haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Handelsbezeichnung und die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer des Pflanzenschutzmittels,
- b) die Menge in Liter oder Kilogramm oder, wenn die Menge in diesen Einheiten nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden kann, in Stück.

Aufzeichnungen beim Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln

Berufliche Verwender sind verpflichtet, Aufzeichnungen über verwendete Pflanzenschutzmittel zu führen. Verfügungsberechtigte, die Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern anwenden lassen, sind hierzu ebenso verpflichtet, ausgenommen die Verwendung der Pflanzenschutzmittel erfolgt ausschließlich im Haus- und Kleingartenbereich oder auf Flächen unter 1000 m², die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die Aufzeichnungen haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Handelsbezeichnung und die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer des Pflanzenschutzmittels,
- b) die Verwendungszeit mit Datum, bei bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 15 zusätzlich den Beginn und das Ende der Anwendung,
- c) die Aufwandmenge pro ha oder die Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist,
- d) die Grundstücksnummer oder die Bezeichnung des Feldes, sowie die Größe der behandelten Fläche,
- e) den Grund der Behandlung (Schadfaktor bzw. Schadorganismus),
- f) die Kultur, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde,
- g) den Namen und die Adresse des beruflichen Verwenders, sowie gegebenenfalls des Verfügungsberechtigten.

Pflanzenschutzmittel welche keine gültige Zulassung mehr haben, (mit 1.1.2015 dürfen nur mehr Pflanzenschutzmittel verwendet werden, welche im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind) dürfen weder gelagert noch angewendet werden! Eine sachgerechte Entsorgung ist entsprechend zu dokumentieren.

Mittel, die nicht mehr verwendet werden aber noch im Lager vorhanden sind, müssen ebenfalls sachgerecht entsorgt werden. Dies ist ebenfalls in den Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Vorlage für die Aufzeichnungen - Spritztagebuch

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit der LK Tirol eine Vorlage für ein Spritztagebuch für den Erwerb, die Verwendung und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln erstellt. Diese Vorlage liegt diesem Infoschreiben bei.

Weitere Details sowie die Vorlage „Spritztagebuch“ sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

